

Satzung des SchwimmSportVerein Verden von 1947 e.V.

§ 1

Name und Sitz

- 1 Der am 29. Mai 1947 gegründete Verein mit Sitz in Verden führt den Namen **SchwimmSportVerein (SSV) Verden von 1947 e.V.** und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Der Verein ist unter der Nr. **VR 180 184** in das Vereinsregister Walsrode eingetragen und damit rechtsfähig.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4 Personenbezeichnungen erfolgen nur in männlicher Form.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung, die Ausbildung und die Fortbildung seiner Mitglieder im sportlichen Bereich der Schwimmsportdisziplinen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 3 Der Verein bereitet seine Mitglieder durch ein regelmäßiges Trainingsangebot auf die Teilnahme an schwimmsportlichen Wettbewerben vor und könnte diese auch selbst ausrichten.
- 4 Es darf keine Person weder durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5 Satzungsänderungen und Beschlüsse von Vereinsorganen dürfen die steuerliche Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigen. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6 Vermögenswerte, die der Verein erwirbt und besitzt, stehen nur ihm zu. Er führt ihre Verwaltung unter eigener Geschäftsführung.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- 1 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie unmittelbar des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. und dessen Gliederungen. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4

Rechtsgrundlage

- 1 Die Rechte und Pflichten des Vereins und seiner Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung, die Jugendordnung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen geregelt.
- 2 Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen erwachsen, ist das sportrechtliche Schiedsgerichtsverfahren (Ehrenrat) durchzuführen.

MITGLIEDSCHAFT

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person beantragen, sofern sie sich zur Beachtung der Satzungsbestimmungen durch Unterschrift verpflichtet.
Für Kinder und Jugendliche sind die nach dem BGB erforderlichen Erklärungen der/des gesetzlichen Vertreter/s maßgebend
- 2 Der Erwerb der Mitgliedschaft darf nicht von konfessionellen, ethnischen, weltanschaulichen und politischen Bedingungen abhängig gemacht werden.
- 3 Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erworben, der auf Antrag über befristete Beitragsermäßigungen bzw. Freistellungen entscheidet.
- 4 Neue Mitglieder zahlen zusätzlich zum Vereinsbeitrag eine Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 5 Der geschäftsführende Vorstand beschließt im Einzelfall das Vorgehen im Mahnverfahren bei Versäumnissen hinsichtlich der Beitragszahlungen. Dieses wird im jeweiligen Protokoll nieder gelegt.
- 6 Der Vorstand entscheidet gegebenenfalls über einen befristeten Aufnahmestopp, wenn die zu erwartende Höhe der Mitgliederzahl eine ordnungsgemäße Durchführung des Übungsbetriebes beeinträchtigt.
- 7 Die Mitglieder im Verein gliedern sich in die Gruppen: a) Einzelmitglieder und b) Familien.
- 8 Die Mitglieder obliegen der sportlichen und kulturellen Betreuung der Übungsleiter, Jugendleiter und der Fachwarte.
- 9 Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden das Recht zu, die Beschwerde an den Ehrenrat des Vereins zu richten, welcher endgültig entscheidet.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

- 1 Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Schwimmsports für den Verein verdient gemacht haben, kann der geschäftsführende Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese besitzen die gleichen Rechte wie die Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder sind mit einer Urkunde auszuzeichnen.
- 2 Der geschäftsführende Vorstand darf je nach Funktion und Verdienst des Ehrenmitglieds graduelle Unterschiede bei dessen Bezeichnung und dessen weiteren Rechten festsetzen.
- 3 Ehrenvorstandsmitglieder dürfen mit Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 7

Ehrung von Mitgliedern

- 1 Mitglieder werden auf Grund ihrer langjährigen Vereinszugehörigkeit geehrt. Dieses geschieht nach 10 Jahren und dann nach Ablauf von jeweils 5 weiteren Jahren ununterbrochener Vereinszugehörigkeit.
- 2 Verdiente Mitglieder können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit der silbernen und/oder goldenen Ehrennadel ausgezeichnet werden.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Der Austritt aus dem Verein ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen, wobei die Kündigungsfrist von einem Monat zum 30.6 oder 31.12. eines Jahres einzuhalten ist.
Bei Mitgliedern unter 18 Jahren muss die Austrittserklärung von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.
- 2 Mitglieder, die nach zweimaliger schriftlicher Mahnung wegen Beitragsrückstand nicht reagieren, können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden.
Der geschäftsführende Vorstand behält sich vor, die säumigen Zahlungen im Vollstreckungsverfahren einzufordern.
- 3 Mitglieder, die sich wiederholt nicht satzungsgemäß (vgl. §10 Pflichten der Mitglieder) verhalten oder mehrfach einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb behindern bzw. die Gesundheit anderer durch ihr Verhalten gefährden oder gegen die allgemein anerkannten Prinzipien von Sitte, Anstand und Fairness grob verstoßen, können bei drei Viertel Stimmenmehrheit des Vorstandes und/oder Beschluss des Ehrenrates (§18) in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden.
Vor Fassung des Ausschlussbeschlusses ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich dem Vorstand gegenüber und in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die begründete Entscheidung ist dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.
Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung binnen vier Wochen an den Ehrenrat zulässig, welcher endgültig entscheidet.
Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein.
- 4 Mitglieder, die den Verein verlassen, geben ihren Trainingspass sowie das ihnen leihweise überlassene Vereinseigentum zurück.
- 5 Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

Rechte der Mitglieder

- 1 Mitglieder können die Geschicke des Vereins durch die Teilnahme an den Aussprachen und Abstimmungen in der Jahreshauptversammlung mitgestalten. Stimmberechtigt ist ein Mitglied ab dem 16. Lebensjahr. Mitglieder haben das Recht auf Einladung zur Jahreshauptversammlung.
- 2 Jedes Mitglied hat ein Minderheitenrecht zusammen mit anderen Mitgliedern – mindestens jedoch 20% der Mitglieder je nach dem Stand vom vorhergehenden Jahreswechsel nach der Meldung an den Landessportbund – unter Angabe der Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Fristsetzung von längstens 3 Monaten zu verlangen. Kommt der geschäftsführende Vorstand dem Verlangen nicht nach, kann der Ehrenrat angerufen werden, der die begehrte und nach Beurteilung des Ehrenrates begründete Versammlung hilfsweise nach den allgemeinen Regeln an Stelle des geschäftsführenden Vorstandes innerhalb von 6 Monaten nach seiner Anrufung einzuleiten hat.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. anzuerkennen und zu befolgen (§ 3).
- 2 Die Mitglieder dürfen nicht gegen die Interessen des Vereins handeln.

- 3 Die Mitglieder verpflichten sich zur fristgerechten Entrichtung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, die eine Bringschuld sind.
- 4 Die Mitglieder verpflichten sich, in allen aus der Mitgliedschaft erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der im § 3 genannten Vereinigungen, ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten erst nach Ausschöpfung des sportlichen Rechtsweges zugelassen.

§ 11

Organe des Vereins

- 1 Der Verein gliedert sich in folgende Organe:
- a.) Jahreshauptversammlung
 - b.) geschäftsführender Vorstand
 - c.) erweiterter Vorstand
 - d.) Ehrenrat
- 2 Die Mitgliedschaft zu einem Organ des Vereins ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung besonderer Leistungen eines Organmitgliedes findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
- 3 Der Ersatz notwendiger Kosten steht jedem Organmitglied nach besonderer Ordnung bzw. vorherigem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zu.

Jahreshauptversammlung

§ 12

Zusammentreffen und Vorsitz

- 1 Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Jahreshauptversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Jedes Mitglied über 16 Jahre hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit und Teilnahme an der Aussprache gestattet.
In Organe des Vereins gem. § 11 Nr. 1 b) bis d) können nur Vereinsmitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden.
- 2 Die Jahreshauptversammlung soll jährlich einmal bis zum 1. Mai zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben an alle Mitglieder unter Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen.
- 3 Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den verantwortlichen Einladenden – dessen Anschrift in der Einladung anzugeben ist – einzureichen und als solche kenntlich zu machen.
- 4 Den Vorsitz in dieser Jahreshauptversammlung führt der Vereinsvorsitzende.
- 5 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten sie beim Vorstand beantragen. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach § 20.

§ 13

Aufgaben

- 1 Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu,

soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- c) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern neben dem entsprechenden Recht des geschäftsführenden Vorstandes.
- e) die Bestimmung der Grundsätze bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- f) die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- g) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.

§ 14

Tagesordnung

- 1 Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Feststellen der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anhand einer Anwesenheitsliste
 - b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über Entlastung der Organmitglieder
 - d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
 - e) Neuwahlen
 - f) Ehrungen
 - g) Besondere Anträge

§ 15

Vereinsvorstand

- 1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Schwimmwart
 - f) Schwimmwart für Masterangelegenheiten
 - g) Jugendleiter
 - h) Pressewart
 - i) Wasserballwart
 - j) Sprungwart
 - k) Synchronschwimmwart
- 2 Die unter a) – d) genannten Vorstandsmitglieder gehören dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 des BGB an. Die unter a) bis k) genannten Vorstandsmitglieder gehören dem erweiterten Vorstand an.
- 3 Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des BGB § 26 ist der 1. Vorsitzende allein und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar die unter a), c), g), h) und i) genannten in den Jahren mit den ungeraden Jahreszahlen und die unter b), d), e), f), j) und k) in den Jahren mit den geraden Jahreszahlen.
Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 16

Pflichten und Rechte des Vorstandes

- 1 Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins satzungsgemäß und nach Maßgabe der durch die Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
- 2 Der Vorstand ist ermächtigt beim Ausscheiden oder bei sonstigen Einschränkungen in der Amtsausübung von Mitgliedern der Vereinsorgane, deren nicht ausgeübtes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Kein Mitglied kann mehr als 2 Positionen im erweiterten Vorstand bekleiden. Bei Wahrnehmung von zwei Positionen hat er nur eine Stimme und hat bei eigener Antragstellung kein Stimmrecht.

3 Der 1.Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

4 Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

5 Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die pünktliche Beitragseinzahlung. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Alle dem Grunde nach unregelmäßigen Zahlungen dürfen nur auf Beschluss des 1. Vorsitzenden oder zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes geleistet werden.

Bei einer Kassenrevision sind alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Die Datensicherung erfolgt auch auf separaten Datenträgern (Disketten u. ä.). Sämtliche Mitgliederdaten sind ausnahmslos für satzungsgemäße Zwecke und streng vertraulich zu verwenden.

6 Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des Vorsitzenden allein unterzeichnen.

Er führt die Mitgliederlisten (vgl. Mitgliederdatenschutz Kassenwart) und in den Versammlungen und Sitzungen die Protokolle, die er neben dem Vorsitzenden zu unterzeichnen hat.

7 Die Schwimm-, Wasserball-, Sprung- und Synchronschwimmwarte regeln den sportlichen Betrieb in ihren Sparten und vertreten den Verein in den sie betreffenden Fachausschüssen übergeordneter Verbände.

8 Der Jugendleiter vertritt die Belange der Jugendlichen gemäß der Jugendordnung.

9 Der Pressewart vertritt den Schriftführer im Verhinderungsfalle. Er hat alle mit der Werbung für den Verein zusammenhängenden Tätigkeiten wie Berichterstattung an die Medien, Abfassung von Werbe- und Kondolenz-Anzeigen und Bekanntmachungen zu bearbeiten bzw. zu koordinieren. Er kann von jedem Vorstandsmitglied unterstützt werden.

§ 17

Ehrenrat

1 Der Ehrenrat wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Er besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen bei der Wahl nicht dem geschäftsführenden Vorstand und/oder dem erweiterten Vorstand angehören, dürfen nicht als Kassenprüfer tätig sein oder sollten mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben..

2 Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit zusammenhängt und nicht die Zuständigkeit anderer Sportgerichte gegeben ist.
Er überprüft die Satzungsmäßigkeit der Ablehnungsgründe von Aufnahme suchenden Neu-Mitgliedern (§ 5, Absatz 9), sofern er dazu angerufen wird.
Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8, Absatz 3 der Satzung als Berufungsinstanz.

3 Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu rechtfertigen und zu entlasten.

4 Er darf folgende Maßnahmen beschließen:

- a Verwarnung
- b befristeten Ausschluss von der Teilnahme am Vereinsangebot (befristetes Einziehen des Trainingspasses u. ä.)
- c Verweis
- d Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im Verein zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung

- e Ausschluss aus dem Verein
- f Entscheidungen im Sinne des § 5, Absatz 9 der Satzung

5 Jede den Betroffenen belastende Entscheidung des Ehrenrates ist den Beteiligten schriftlich
per Einschreiben mitzuteilen und zu begründen.

6 Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 18

Kassenprüfer

1 Die von der Jahreshauptversammlung für jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal jährlich eine unvermutete, detaillierte Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis in einem Protokoll nieder zu legen und der Jahreshauptversammlung mitzuteilen ist.

2 Falls dem Kassenwart Entlastung erteilt werden kann, ist dieses von ihnen zu beantragen.

3 Kassenprüfer sind keine Vorstandsmitglieder (vgl. § 15). Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 19

Verfahren der Beschlussfassung der Organe

1 Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß drei Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Aushangkasten des Vereins bekannt gegeben wurde. Die Vorschriften des § 12 bleiben unberührt.

2 Regelmäßig stattfindende Sitzungen des Vorstandes und alle Sitzungen des Ehrenrates unterliegen nicht den vorstehenden unterliegen nicht vorstehenden Einberufungsformalien.

3 Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Hand aufheben. Die Wahlen sind offen durchzuführen.

4 Alle Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung befugt. Die Vorschriften des § 12 bleiben unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

5 Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches nach Genehmigung in der
jeweils folgenden Sitzung vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das
und das Protokoll muss Angaben über Namen und Zahl der erschienenen Mitglieder, gestellte Anträge
 Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 20

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1 Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

2 Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Dabei müssen mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sein. Erscheinen bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 21

Vereinsvermögen

- 1 Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 22

Gerichtsstand des Vereins ist Verden an der Aller
Verden/Aller 24. April 2017

Geänderte Fassung gemäß Mitgliederversammlung vom 24.04.2017

.....
(Versammlungsleiter)

.....
(Protokollführer)

Jugendordnung

des SchwimmSportVerein Verden von 1947 e.V.

§ 1

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des SchwimmSportVerein Verden von 1947 e.V.

§ 2

Der Jugendleiter ist zuständig für die Jugendarbeit. Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) die überfachliche Jugendarbeit
- b) die Vertretung der Vereinsjugend im Vorstand
- c) die Vertretung der Vereinsjugend in den Sportorganisationen, in denen der Verein Mitglied ist und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.
- d) laut DSV-Beschluss ab 1.1.2005 die jährliche ärztliche Bescheinigung der aktiven Mitglieder dem Verein vorzulegen, dass das aktive Mitglied sportgesund ist und am Training sowie an Wettkämpfen unbedenklich teilnehmen kann.

die jährliche Durchführung der sportärztlichen Untersuchung für alle am Training teilnehmenden Mitglieder des Vereins – sollte diese wieder über die Vereine verlangt werden.

- e) Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen im Rahmen der satzungsgemäß festgelegten Zwecke des Vereins.

Verden/Aller 25. April 2006